



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Weihnachtsgeld

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung beabsichtigt in der November-Plenartagung das Gesetz zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen (Drucksache 15/2901) in 2. Lesung zu beraten, um die im Gesetzentwurf vorgesehene Kürzung des Weihnachtsgeldes bereits in diesem Jahr durchsetzen zu können.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nicht die Landesregierung beabsichtigt eine zweite Lesung des Entwurfs des Gesetzes zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen, sondern der Landtag beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung und damit auch über den Termin der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs.

1. Wie viel Zeit benötigt das Landesbesoldungsamt, um etwaige Änderungen bei den Dienst- und Versorgungsbezügen der Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und -empfängern zu berechnen?

Insgesamt benötigt das Landesbesoldungsamt einen Vorlauf von rund 75 Tagen (Programmierung, Testläufe, Vorbereitungszeiten).

2. Wann wird das Landesbesoldungsamt die Betroffenen über die Kürzungen unterrichten?

Die Betroffenen sind über den Gesetzentwurf der Landesregierung durch die öffentliche erste Lesung des Gesetzentwurfs im Landtag und die entsprechenden Berichte in der Presse informiert. Mit den Stammlättern bzw. Gehaltsmitteilungen des Monats November 2003 bzw. Dezember 2003 erhalten die Beschäftigten eine Information, die auf den aktuellen Beratungsstand im Landtag abhebt.

3. Wann ist das Landesbesoldungsamt beauftragt worden, die Kürzungen für die Betroffenen zu berechnen?
4. Trifft es zu, dass die Beauftragung zu einem Zeitpunkt erfolgt ist als das Gesetz noch nicht in zweiter Lesung beraten worden ist und damit das In-Kraft-Treten noch nicht offiziell beschlossen war?

In laufenden Gesetzgebungsverfahren von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wird das Landesbesoldungsamt jeweils zeitnah über die zu erwartenden Eckdaten der geplanten Änderungen informiert, damit eine Umsetzung zeitnah erfolgen kann. Dieses bewährte Verfahren erfolgt regelmäßig im Vorgriff auf die Verkündung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und hat in der Vergangenheit des öfteren dazu geführt, dass die Betroffenen Zahlungen vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen erhalten haben.

Das Landesbesoldungsamt ist mit Schreiben vom 16. Juli 2003 gebeten worden, die Auszahlung der Sonderzuwendungen für das Jahr 2003 vorzubereiten. Grundlage war die Zustimmung des Bundesrates zu dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004, welches die Öffnungsklausel des § 67 Bundesbesoldungsgesetz enthält. Für den Fall, dass abweichend vom bisherigen Bemessungsfaktor (84,29%) ein anderer Bemessungsfaktor angewandt werden muss, ist das Landesbesoldungsamt um entsprechende Vorbereitung gebeten worden, um den möglichen Willen des Gesetzgebers ggf. noch im November 2003 umsetzen zu können.